

Französische Republik
DEPARTEMENT DER MOSEL
SÜBWASSERFISCHEREI
JÄHRLICHE BEKANNTMACHUNG
FISCHEREI-ÖFFNUNGSZEITEN
IN 2018

Aufgrund des Gesetzbuchs für umweltschutzrechtliche Vorschriften (IV. Buch, Abschnitt III, gesetzgebende und vorschriftsmäßige Teile) und des Erlasses des Präfekten Nr. 2017 – DDT/SABE/EAU/n°108 vom 22 Dezember 2017 und Nr. 2018 – DDT/SABE/EAU/n°3 vom 09 Januar 2018 für die Reglementierung der Süßwasserfischerei im Departement der Mosel angewendete Gesetzgebungen.	GEWÄSSER UND WASSERFLÄCHEN ERSTER KATEGORIE : ab 10. März bis 16. September 2018 GEWÄSSER UND WASSERFLÄCHEN ZWEITER KATEGORIE : ab 1. Januar bis 31. Dezember 2018
--	---

Das Angeln der verschiedenen Fischarten ist gemäss nachfolgender Öffnungszeiten – unter Berücksichtigung der allgemeinen sowie der spezifischen Öffnungsperioden – erlaubt :

ARTBEZEICHNUNG	GEWÄSSER UND WASSERFLÄCHEN ERSTER KATEGORIE	GEWÄSSER UND WASSERFLÄCHEN ZWEITER KATEGORIE
Atlantischer Lachs	DAS GANZE JAHR VERBOTEN	
Seeforelle (außer Meerforelle), Äsche oder Bachsaibling, Seesaibling	Ab 10. März bis 16. September	
Regenbogenforelle	Ab 10. März bis 16. September	Ab 01. Januar bis 31. Dezember
Äsche	Ab 19. Mai bis 16. September	Ab 19. Mai bis 31. Dezember
Hecht	Ab 10. März bis 16. September	Ab 01. Januar bis 28. Januar und Ab 26. Mai bis 31. Dezember
Zander	Ab 10. März bis 16. September	Ab 01. Januar bis 28. Januar und Ab 26. Mai bis 31. Dezember
Black-Bass	Ab 10. März bis 16. September	Ab 01. Januar bis 28. Januar und Ab 26. Mai bis 31. Dezember
Gelber Aal	DAS GANZE JAHR VERBOTEN	
Versilberter Aal	DAS GANZE JAHR VERBOTEN	
Alle oben nicht erwähnten Fische, die im Departement vorhanden sind	Ab 10. März bis 16. September	Ab 1. Januar bis 31. Dezember
Galizischer Sumpfkrebs	Ab 28. Juli bis 06. August	
Andere Krebsarten als die obenerwähnten, außer Steinkrebse, Dohlenkrebse und Edelkrebse	Ab 10. März bis 16. September	Ab 01. Januar bis 31. Dezember
Steinkrebse, Dohlenkrebse und Edelkrebse	DAS GANZE JAHR VERBOTEN	
Laubfrosch und Grasfrosch	Ab 15. Juli bis 16. September	
Weitere Froscharten	DAS GANZE JAHR VERBOTEN	

NOTA BENE: die obenerwähnten Daten sind in den Öffnungsperioden enthalten.

Der Präfekt
Im Namen des Präfekts
Der Generalsekretär

Alain CARTON

BEILAGEN

<p>ERLAUBTE FISCHEREIVERFAHREN UND METHODEN (Artikel R436-23 und nachfolgende aus dem Gesetzbuch für umweltschutzrechtliche Vorschriften)</p> <p>Die Vereinsmitglieder der A.A.P.P. dürfen in deren Pachtstrecken angeln und auch in anderen Gewässern, für die Vereinbarungen bestehen :</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit höchstens vier Angeln in den Gewässern 2. Kategorie, - mit höchstens zwei Angeln in den Staatsgewässern 1. Kategorie, - mit einer einzigen Angel in den nicht staatlichen Gewässern 1. Kategorie, - mit der „vermée“ (für die Aalfischerei nachts) und höchstens sechs Krebsnetzen für den Fang der Krebse, - mit einem Behälter oder einer Flasche deren Höchstkapazität 2 Liter beträgt, für den Fang der Elritzen und der weiteren Fische, die als Köder verwendet werden; diese Angelmethode ist in allen Gewässern erlaubt, unabhängig von der Kategorie. <p>Die Angeln müssen aus Angelruten mit höchstens zwei Angelhaken oder drei künstlichen Angelfliegen bestehen. Sie müssen in unmittelbarer Nähe des Fischers aufgestellt werden. Außerdem dürfen diese Fischer in allen nicht staatlichen Gewässern 2. Kategorie ein viereckiges Hängenetz von höchstens einem Quadratmeter und dessen Maschenform und Größen dem Gesetzbuch für umweltrechtliche Vorschriften sowie etwaiger Erlassen des Präfekten gerecht sind, verwenden.</p> <p>VERBOTENE FISCHEREIVERFAHREN UND METHODEN (Artikel R436-30 und nachfolgende aus dem Gesetzbuch für umweltrechtliche Vorschriften)</p> <p>Beim Fischfang ist es verboten, direkt mit der Hand, oder unter dem Eis, oder indem man das Wasser aufwühlt, oder indem man unter den Wurzeln und weiteren Schlupfwinkeln der Fische durchwühlt, zu fischen.</p> <p>Es ist verboten jegliche Arten, die nicht in den heimischen freien Gewässern vorhanden sind, sowie die Fischarten, die biologische Unausgeglichenheiten (Art. 432-5 aus dem Gesetzbuch für umweltrechtliche Vorschriften) verursachen könnten, die Fischarten, die in dem gesamten Inland geschützt sind, die Fischeiern, die Arten die einer Minimalfanggröße unterliegen, sowie die Fleischmaden und andere Maden von zweiflügligen Insekten, in den Gewässern 1. Kategorie als Köder zu verwenden.</p> <p>Es ist verboten mit Aal oder Grundel (tot oder lebendig übersetzen) zu fischen.</p> <p>Während der spezifischen Hecht-schonzeit ist das Angeln mit Köderfischen (tot, lebendig oder künstlich), mit Blinkern und anderen Ködern mit denen man diese Raubfische anders als zufällig fangen kann, in den Gewässern 2. Kategorie untersagt. Während dieser Schonzeit ist jedoch das Fliegenfischen (künstlich) sowie das "Pumpen" und "Zocken" mit Wurm auf Barsch, erlaubt. Sollte ein Hecht oder Zander gefangen werden, muss dieser sofort mit nasser Hand und schonend zurück gesetzt werden. Auch verletzte oder tote Exemplare müssen dem Gewässer zurück gegeben werden.</p>	<p>In den Gewässern in denen man die Karpfen nachts fischen darf - ab einer halben Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang - darf kein von Hobby-Anglern gefangener Karpfen gefangen gehalten oder transportiert werden (Artikel R436-14 des Gesetzbuchs für umweltschutzrechtliche Vorschriften, umgeändert infolge der Anordnung Nr.2005-835 vom 2. August 2005).</p> <p>Jeder Nachtfischfang des Aales ist verboten. Es ist verboten, lebendig die Karpfen über 60 Zentimeter zu transportieren. Das Angeln von Brücken in öffentlichen Gewässern der 2. Kategorie ist verboten.</p> <p>MINDESTGRÖSSE DER FISCHES UND KREBSE (Artikel R436-18 und R436-19 des Gesetzbuchs für umweltschutzrechtliche Vorschriften)</p> <p>Die untenerwähnten Fischarten dürfen nicht gefischt werden und müssen unmittelbar nach dessen Fang wieder ins Wasser zurückgesetzt werden und zwar wenn ihre Größe unter folgenden Werten liegt :</p> <ul style="list-style-type: none"> - 0.60 m : Hecht in den Gewässern 2. Kategorie, - 0.50 m : Zander in den Gewässern 2. Kategorie, - 0.30 m : Black-Bass - 0.30 m : Äsche und Forellenbarsch, - 0.23 m : Seesaibling und Bachsaibling, - 0.20 m : Forelle, Bachsaibling und Seesaibling in folgenden Gewässern 1. Kategorie : Sarre Blanche, Sarre Rouge, Sarre (Binnenschiffahrtsgemeingut), Bièvre, Zom, Mossig, Mosselbach, Buerrenbach, Nessel, Zinsel im Sud, Zinsel im Norden, Ischbach, Spletersbach, Saumuhlbach, Muhlgraben, Klappbach, Falkensteinbach, Schwarzbach, sowie in ihren Zuflüssen und Nebenflüssen (um diese Arten zu beschützen), - 0.23 m: Forelle und Bachsaibling in den Gewässern 1. Kategorie die oben nicht erwähnt wurden und in den Gewässern 2. Kategorie, - 0.09 m für folgende Krebsarten und Galizischer Sumpfkrebse. <p>ANZAHL ERLAUBTER FÄNGE</p> <p>In Gewässern der 2. Kategorie ist es erlaubt pro Angler/in und Tag insgesamt drei Fische der Arten Zander, Hecht und Schwarzbarsch mitzunehmen, jedoch maximal zwei Hechte. Die Anzahl an gefangenen Salmoniden (Äsche und Felchen inbegriffen) ist pro Angler/in und Tag auf sechs (6) begrenzt, um diese Arten in Gewässern der 1. und 2. Kategorie im gesamten Département zu schützen.</p> <p>Die Anordnungen betreffend des Verboten zum Verbrauch von Fische geangelt in den Ströme der Mosel sind in der Interpräfaktoriale Anordnung vom 22. September 2011 für Verbrauch und Kommerzialisierung Verbots vorgelagen :</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aal geangelt in den Strombecken der Mosel und der Saar ; - Verschiedene Fische hochbiosammler (Flußbarbe, Brasse, Karpfen, Wels) sowie ebenfals Schwachbiosammlerfische im Gewicht von über 600 Gramm geangelt in den Flüße der Mosel, ihren Nebenflüße und im Eisengrubekanal der Mosel ; - Hochbiosammlerfische ohne Gewichtgrenze geangelt in der Horn und ihre Nebenflüße.
--	--

NOTA BENE: Es gibt eine besondere Gesetzgebung für die Weiher von Stock, Gondrexange und Mittersheim, sowie für dessen Nebenweihern. Spezifische Öffnungsperiode der Fischerei für Hecht, Zander, Barsch und Wels ab 1. Januar bis letzter Sonntag von Januar und ab 4^{er} Samstag vom Mai bis 31. Dezember. Diese Gesetzgebung steht den Fischern in den Rathäusern der betroffenen Gemeinden sowie bei der Schifffahrtsbehörde in Strassburg zur Verfügung.

Außerdem ist jegliche Art von Fischerei in den Gewässerteilen, Kanälen und Wasserflächen des Binnenschiffahrtsgemeinguts und der nicht staatlichen Gewässern in denen vorübergehende Fischereischongebiete angelegt wurden, verboten, mögliche Einsichtnahme bei der Präfekturverwaltung (DDT), in den Rathäusern der betroffenen Gemeinden und beim Verband der Mosel für die Fischerei und den Wasserumweltschutz.